

Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie für die Festigung von Ordnung und Sicherheit im Territorium von großer Bedeutung.

Die *Betriebe* und *Kombinate* sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Sie erbringen durch die Anstrengungen der\* Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Intelligenz unter Führung der SED den entscheidenden Anteil am materiellen Reichtum der sozialistischen Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 VEB-VO). Zur Funktion der Betriebe und Kombinate heißt es in der VEB-Verordnung: „Der volkseigene Betrieb ist als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion für die Erfüllung der staatlichen Pläne unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates verantwortlich". (§ 8 Abs. 1). „Das Kombinat als Wirtschaftseinheit im Bereich der materiellen Produktion besteht aus Betrieben, die durch Gemeinsamkeiten der Erzeugnisse oder des Fertigungsprozesses oder eine technologisch bedingte Abhängigkeit der Produktionsstufen verbunden sind" (§ 24 Abs. 1).

Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Volksvertretungen und den Betrieben und Kombinatene umfaßt vor allem: die massenpolitische Arbeit in den Wohngebieten, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Entwicklung der Infrastruktur, die rationelle Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, den rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens, die sozialistische Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes (§ 4 GöV u. § 5 VEB-VO). Sie erstreckt sich weiterhin auf die Unterstützung, die die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe den Betrieben, Kombinatene und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewähren, insbesondere die Schaffung der erforderlichen territorialen Produktionsbedingungen und die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit ihnen nicht unterstellten *Einrichtungen* (wissenschaftliche Institutionen; wirtschaftliche und soziale sowie Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen; staatliche Dienststellen) hat im wesentlichen den gleichen Inhalt und vollzieht sich auf der gleichen Rechtsgrundlage (§ 4 GöV). Das gleiche trifft auf die *Genossenschaften* zu.<sup>23</sup>

Die sich aus den obengenannten Aufgaben ergebenden unmittelbaren Beziehungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen und den ihnen nicht unterstellten Betrieben, Kombinatene, Einrichtungen und Genossenschaften sind entsprechend der Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen der einzelnen staatlichen Leitungsebene differenziert gestaltet.<sup>24</sup> So werden Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens hauptsächlich von den Räten der Bezirke und der Kreise gemeinsam mit den WB, Kombinatene und Betrieben gelöst. Die Gestaltung der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten

23 Vgl. z. B. Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. 2. 1973, GBl. I S. 121.

24 Vgl. dazu die den § 4 GöV präzisierenden Regelungen in § 7 Abs. 3 u. § 16 Abs. 5 sowie hinsichtlich der einzelnen Leitungsebenen § 20 Abs. 3 u. 4, § 24 Abs. 2 u. 3, § 39 Abs. 3, § 55 Abs. 3—6 GöV; vgl. weiterhin die den § 5 der VEB-VO präzisierenden Bestimmungen in § 20 dieser VO.